

Standortkonzept

für das Aufstellen von Altkleidercontainern im Stadtgebiet Rodgau

I. Ziel und Zweck dieses Standortkonzeptes

Mit dem vorliegenden Standortkonzept werden die Verteilung und die Standorte der Altkleidercontainer im Stadtgebiet Rodgau geregelt. Ziel ist es, die Sammelcontainer für Altkleider im Stadtgebiet gleichmäßig zu verteilen, sodass diese für alle Bürgerinnen und Bürger gut erreichbar sind. Gleichzeitig soll einem „Wildwuchs“ an Sammelcontainern für Altkleider und eine Übermöblierung im Stadtgebiet vermieden werden und der Schutz der Straße und ihrer Funktion sowie die Sicherheit des Straßenverkehrs gewährleistet werden.

Das Standortkonzept legt die Standorte und die Anzahl maximal möglicher Container auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet fest. Die Nutzung dieser Flächen erfordert die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16 HStrG. Nach dieser Vorschrift bedarf der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Diese Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Die Erlaubnis setzt einen Antrag voraus und darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Bedingungen und Auflagen sind zulässig. Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung hat sich die Straßenbaubehörde – hier die Stadtwerke Rodgau als Eigenbetrieb der Stadt Rodgau – im Rahmen einer Ermessenausübung über die Erteilung der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis allein an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße aufweisen, insbesondere:

- die Sicherung eines einwandfreien Straßenzustands (Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs),
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Anlieger, z.B. Schutz vor Abgasen, vor Lärm oder sonstigen Störungen,
- Belange des Straßen- und Stadtbildes, d.h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (z.B. die Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums).

Zulässig ist es, die Zahl der Aufstellungsorte für Altkleidercontainer und die Containerzahl als solche zu begrenzen, um eine effektive Überwachung der Standplätze zu gewährleisten und die mit der Aufstellung der Altkleidercontainer häufig verbundenen Missstände (z. B. „Übermöblierung“, Vermüllung, etc. unterbinden zu können.

Mit dem vorliegenden Konzept soll die Gleichbehandlung aller Bewerber bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gesichert werden.

Der Stadt Rodgau bleibt es vorbehalten, eigene Altkleidercontainer zu unterhalten, insbesondere auf dem Wertstoffhof im Stadtteil Jügesheim.

Dieses Konzept regelt nicht das Aufstellen von Containern auf privaten Grundstücken.

II. Standortauswahl

1. Für die Aufstellung gemeinnütziger und gewerblicher Container zur Altkleidersammlung weist die Stadt Rodgau mit dem vorliegenden Konzept Standorte auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Die basierend auf den obigen Ermessenserwägungen ausgewählten Standorte sind in der Anlage 1 dieses Konzeptes aufgelistet. Diese Aufzählung ist abschließend.
2. An jedem Standort ist die Aufstellung der ebenfalls jeweils in der Anlage 1 ausgewiesenen Anzahl von Altkleidercontainern möglich. Die Grundfläche für einen Containerstandplatz beträgt max. 1,4 m². Eine Überschreitung dieser Fläche ist nicht zulässig.
3. Die Gesamtanzahl der mit diesem Konzept ausgewiesenen und zugelassenen Standorte wurde anhand der Einwohnerzahl (1.000 Einwohner pro Altkleidercontainer) ermittelt.
4. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Standorte, die nicht in der Anlage dieses Konzeptes ausgewiesen wurden, ist ausgeschlossen.

III. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

1. Die durch die Stadt Rodgau erteilte Sondernutzungserlaubnis für einen Standort wird ausschließlich befristet für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren erteilt.
2. Die Sondernutzungserlaubnis wird ferner nur unter der Auflage erteilt, dass die aufgestellten Altkleidercontainer durch den Erlaubnisinhaber mindestens alle 2 Wochen und nach Bedarf zu leeren und das unmittelbare Umfeld der aufgestellten Container zu reinigen ist.
3. Die Stadt Rodgau ist berechtigt den Erlaubnisinhaber aufzufordern, außerplanmäßige Reinigungen und Entleerungen durchzuführen, wenn durch den Betrieb direkt oder indirekt Ablagerungen oder Verunreinigungen an den Altkleidercontainern verursacht wurden. Die Reinigungen sind unverzüglich unter Berücksichtigung betrieblicher Belange, spätestens jedoch am nächsten Werktag zu entfernen. Die Stadt Rodgau behält sich insoweit das Recht der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisinhabers vor.
4. Der Inhalt von falsch befüllten Altkleidercontainer ist auf eigene Kosten des Erlaubnisinhabers zu entsorgen.
5. Die Altkleidercontainer sind mit Hinweisen für die Benutzerinnen und Benutzer zu Einwurf-Zeiten, Sortierhinweisen, Firmennamen und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) des Erlaubnisinhabers zu kennzeichnen. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich auf allen Altkleidercontainern zu vermerken.
6. Der Erlaubnisinhaber hat den Stadtwerken Rodgau jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres eine Mengenaufstellung über die im Nutzungsjahr pro Standort gesammelten Altkleider und Alttextilien per E-Mail (wertstoffhof@stadtwerke-rodgau.de) zukommen zu lassen.

7. Können aufgrund nichtvorhersehbarer Umstände Containerstandplätze dauerhaft oder vorübergehend nicht mehr genutzt werden, so kann die Stadt Rodgau dem Erlaubnisinhaber soweit möglich eine Ersatzfläche anbieten. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzfläche besteht nicht.
8. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die in Vorbereitung und / oder Ausführung der Aufstellung, Nutzung, Reinigung und Entleerung der Altkleidercontainer entstehen. Er stellt die Stadt Rodgau von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei.
9. Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, seine eigene Haftung sowie die Haftungsfreistellung der Stadt durch den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung abzusichern. Diese muss Personen und Sachschäden mit mindestens jeweils 2 Millionen Euro pro Schadensfall abdecken und ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.
10. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Altkleidercontainer nach Ablauf der befristet erteilten Erlaubnis zur Sondernutzung auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Kommt der Erlaubnisinhaber dieser Verpflichtung nicht nach, so erfolgt im Rahmen der Ersatzvornahme eine Entfernung auf Kosten des Erlaubnisinhabers.

IV. Antragsverfahren

1. Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag und nur bezüglich der in Anlage 1 aufgeführten Standorte erteilt.
2. Die Standorte, für die eine befristete Sondernutzungserlaubnis beantragt werden kann, werden jeweils auf der Internetseite www.stadtwerke-rodgau.de am 1. Oktober eines Jahres öffentlich bekannt gemacht.

Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis können dann innerhalb 1 Monats, d.h. jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres eingereicht werden.

3. Die Antragstellung kann elektronisch per E-Mail (wertstoffhof@stadtwerke-rodgau.de) oder schriftlich an die Stadtwerke Rodgau, Abt. Entsorgungsmanagement, Philipp-Reis-Str. 7, 63110 Rodgau, erfolgen.
4. Aus dem Antrag muss sich eindeutig ergeben, auf welchen Standort er sich bezieht. Soll die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für mehrere Standorte beantragt werden, muss für jeden Standort jeweils ein Antrag eingereicht werden.
5. Der Antrag muss zwingend folgende Angaben enthalten:
 - a. Name und Anschrift der Person/Kapital-/Personengesellschaft nebst Telefonnummer und E-Mailadresse,
 - b. Benennung einer natürlichen Person der Person/Gesellschaft mit Namen und Anschrift einschließlich Telefonnummer und E-Mailadresse, die berechtigt ist für den Antragssteller nach a) zu handeln,
 - c. Darstellung der Außenmaße, des Erscheinungsbildes des Altkleider-Containers, der aufgestellt werden soll,
 - d. Auszüge aus dem Gewerbezentralregister für die unter a) und Auszüge aus dem Bundeszentralregister für die unter b) genannten Personen,

- e. Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten im Wertstoff- und Textilrecycling mit Referenzen. Falls bisher keine Tätigkeit erfolgte, ist dies ebenfalls mitzuteilen,
 - f. Darstellung der bei den Unternehmen vorgesehenen Abläufe wie z.B. Turnus für die Entleerung, Reinigung und ggf. Routenplanung,
 - g. Nachweis einer gültigen Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 56 KrWG,
 - h. Nachweis über die geordnete und schadlose Verwertung des gesammelten Inhaltes der Altkleidercontainer,
 - i. Nachweis der nach § 18 KrWG erforderlichen Anzeige für gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 S.1 Nr. 3 und 4 KrWG,
 - j. Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:
 - 2,0 Mio EUR/ Vers.- Fall von Personenschäden
 - 2,0 Mio EUR/ Vers.- Fall für Sachschäden
6. Es werden nur Anträge berücksichtigt, die fristgerecht eingegangen sind und denen alle unter Ziff. 6 genannten Antragsunterlagen beigelegt waren.
7. Mit der Antragsstellung erklärt der Antragstellende sein Einverständnis, im Fall der Erlaubniserteilung für die Nutzung der Fläche und den Aufwand der Stadt Rodgau im Zusammenhang mit der Erteilung der Erlaubnis einen Betrag in Höhe von 180,00 Euro jährlich im Voraus zu zahlen.

V. Auswahlverfahren

1. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird künftig für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren (vom 01.04. eines Jahres bis jeweils zum 31.03. des übernächsten Jahres) befristet erteilt, um andere Antragsteller nicht auf Dauer von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auszuschließen.
2. Alle Antragstellenden werden gleichbehandelt, insbesondere erfolgt keine Unterscheidung zwischen gewerblichen und gemeinnützigen Antragstellenden.
3. Nach Ablauf der in IV Ziff. 3 genannten Antragsfrist werden seitens der Stadtwerke Rodgau als zuständige Stelle der Stadt Rodgau alle vorliegenden Anträge geprüft. Unzulässige oder unvollständige Anträge werden abgelehnt.
4. Werden innerhalb der Antragsfrist für einen Standort mehrere zulässige und vollständige Anträge eingereicht, erfolgt die Auswahl im Losverfahren.
5. Sollten für einen Standort keine Anträge vorliegen, steht es der Stadt Rodgau frei, diesen freihändig an Interessenten zu vergeben oder eigene Container aufzustellen.
6. Auf den ausgewählten Antrag erteilt die Stadt Rodgau eine entsprechend der Ziffer 1 befristete Nutzungserlaubnis nach § 16 HStrG.
7. Über das Nutzungsentgelt von 180,00 Euro jährlich erhält der Erlaubnisinhaber jeweils im Voraus eine separate Rechnung der Stadtwerke Rodgau für die Stadt Rodgau.

VI. Inkrafttreten

Dieses Standortkonzept tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Rodgau, den

Der Magistrat der Stadt Rodgau

Max Breitenbach

Bürgermeister